

Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist es, das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht zu analysieren. Das Bundesstrafgericht mit Sitz in Bellinzona wurde am 1. Januar 2004 im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege errichtet.¹ Zu diesem Zweck wird zu Beginn (A) die rechtliche Grundlage für Bundesstrafsachen dargelegt sowie die Bundesgerichtsbarkeit von der kantonalen Gerichtsbarkeit abgegrenzt. Sodann (B) wird das Strafverfahren vor Bundesstrafgericht im Allgemeinen erläutert.

A. Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen

Für die strafrechtliche Bundesgerichtsbarkeit gilt primär die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)². Als allgemeine Verfahrensgrundsätze und grundrechtliche Verfahrensmaximen sind die relevanten Bestimmungen der Bundesverfassung (BV)³ sowie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁴ ebenfalls anzuwenden. Im Speziellen ist das Bundesgesetz über die Organisation von Bundesstrafbehörden (StBOG)⁵ für die Bundesstrafrechtliche Gerichtsbarkeit massgeblich. Das StBOG koordiniert die Anwendung von StPO und Bundesgerichtsgesetz (BGG)⁶ und enthält zusätzliche Verfahrensbestimmungen, wie Bestimmungen zu Kosten und Entschädigung gemäss Art. 73 StBOG, Vollzug von Urteilen durch die Kantone nach Art. 74 StBOG sowie durch die Bundesanwaltschaft nach Art. 75 StBOG.⁷

II. Zuständigkeit

Im Rahmen der Oficialmaxime und des Legalitätsprinzips hat die Strafbehörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen summarisch und rasch festzustellen nach Art. 39 Abs. 2 StPO.⁸

¹ BBI zu 01.023, 28.09.2001, 6050.

² SR 312.0.

³ SR 101.

⁴ SR 0.101.

⁵ SR 173,71.

⁶ SR 173.110.

⁷ HOFER T., Bund, in: ARN R. / SAURER N. / KUHN A. (HRSG.), Organisation der kantonalen und eidgenössischen Strafbehörden und strafrechtliche Ausführungsbestimmungen, Basel 2011, (zitiert: HOFER), N6.

⁸ DONATSCH A. / HANSJAKOB T. / LIEBER V. (Hrsg.), Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2014 (zitiert: StPO Komm., AUTOR), FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N2.

1. Arten der Zuständigkeit

Der Gerichtsstand beschreibt den örtlichen, bzw. den räumlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde.⁹ Die *örtliche Zuständigkeit* wird in Art. 31-38 StPO geregelt. Primär gilt der Tatort bzw. der Erfolgsort als Gerichtsstand nach Art. 31 Abs. 1 StPO.¹⁰ Auch die Bundesbehörden haben die entsprechenden Gerichtsstandbestimmungen zu beachten.

Welche Behörde im räumlichen Zuständigkeitsbereich *sachlich zuständig* ist wird durch Art. 22 bis 30 StPO geregelt.¹¹ Die Aufgaben werden auf Bund und Kantone aufgeteilt.¹² Innerhalb ihrer Kompetenz sind Bund und Kantone für die Organisation der Strafbehörden selber zuständig nach Art. 14 StPO. Die Zuständigkeit der Bundesstrafbehörden im Verhältnis zu den Kantonen wird im Grundsatz im nachfolgenden Kapitel (A.II.2.) erörtert.

Die *funktionelle Zuständigkeit* meint die hierarchische Zuständigkeit einer sachlich und örtlich zuständigen Behörde¹³ „in einem bestimmten Verfahrensstadium“¹⁴. Zum Beispiel ist die Staatsanwaltschaft funktionell zuständig für die Leitung des Vorverfahrens gemäss Art. 299 f. StPO.

Die internationale Rechtshilfe wird in speziellen Bundesgesetzen, insbesondere im Rechtshilfegesetz (IRSG)¹⁵ sowie in Staatsverträgen geregelt.¹⁶

2. Abgrenzung der Bundesgerichtsbarkeit zur kantonalen Gerichtsbarkeit

Nach Art. 123 Abs. 1 unterliegt das Strafprozessrecht grundsätzlich der Bundeskompetenz. Die Organisation und Ausübung der Strafverfolgung nach Art. 123 Abs. 2 BV ist jedoch noch immer Sache der Kantone.¹⁷ Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden verfolgen und beurteilen somit nach Art. 22 StPO die Straftaten gemäss eidgenössischem Strafrecht.¹⁸ Der Bundesgerichtsbarkeit vorbehalten sind nach Art. 123 Abs. 2 BV die gesetzlichen Ausnahmen.¹⁹ Gemäss Art. 24 Abs. 3 StPO unterliegen alle Straftaten bis zur formellen

⁹ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N6.

¹⁰ PIETH M., Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, 2. Auflage, Basel 2012, 69.

¹¹ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N6.

¹² RIKLIN, F., StPO Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Auflage, Zürich 2014, (zitiert als: RIKLIN), Art. 22, N2.

¹³ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N6.

¹⁴ RIKLIN, Art. 22, N2.

¹⁵ SR 351.1.

¹⁶ Im Rahmen dieses Expose wird aus Platzgründen nicht auf die internationale und interkantonale Rechtshilfe bzw. auf die Spezialgesetzliche Regelung eingegangen.

¹⁷ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N13; PIETH, 58.

¹⁸ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N15; BGE 125 IV 165, 172, E.5.

¹⁹ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N15; RIKLIN, Art. 22, N2; PIETH, 58 f.; BGE 122 IV 91, 93, E.3; BGE 125 IV 165, 172, E.6.a f.

Verfahrensöffnung durch die Bundesanwaltschaft der kantonalen Gerichtsbarkeit.²⁰ Die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen.²¹ Dabei kann die Bundesanwaltschaft nach Art. 25 Abs. 1 StPO Strafsachen i.S.v. Art. 23 an die kantonalen Behörden delegieren, mit Ausnahme der Straftaten nach Art. 23 Abs. 1 lit. g sowie Abs. 2 StPO.²²

Bei der Zuweisung bestimmter nachfolgend erläuterten Delikte an die Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 bis Art. 28 StPO besteht ein massgeblicher Ermessensspielraum. Deshalb kann es zu Konflikten zwischen der Bundesanwaltschaft und kantonalen Strafbehörden i.S.v. Art. 28 StPO kommen.²³ Die Anstände sowie Konflikte zwischen kantonalen und Bundesgerichtsbarkeit werden im folgenden Kapitel (A.III) dargelegt.

3. Bundesgerichtsbarkeit in Strafsachen

Der Bundesstrafrechtliche Deliktkatalog gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO umfasst folgende Straftaten: (lit. a) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit sowie Raub, Erpressung, Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre als auch Vergewaltigung oder (lit. c) Geiselnahme.²⁴ Ferner (lit. b) strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Sachbeschädigung und Hehlerei gegen eidgenössische und völkerrechtlich geschützte Institutionen. Namentlich handelt es sich um obgenannte Straftaten gegen Interessen des Bundes, bzw. um strafbare Handlungen von²⁵ oder gegen Bundespersonal,²⁶ gegen völkerrechtlich geschützte Personen oder Institutionen,²⁷ sowie um Fälle von Korruption oder Wirtschaftskriminalität.²⁸ Zusätzlich (lit. d) begründen bestimmte gemeingefährliche Delikte Bundesgerichtsbarkeit des Bundesstrafgerichts, wie etwa Sprengstoffdelikte,²⁹ Gefährdung durch Gifte, Kernenergie oder Radioaktivität.³⁰ Weitere Bundesstrafsachen (lit. e und lit. f) umfassen strafbare Handlungen gegen Schweizer Geld,³¹ amtliche Wertzeichen und sonstige

²⁰ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N9.

²¹ PIETH, 70.

²² StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 25 N5.

²³ RIKLIN, Art. 24, N1; SCHMID, Art. 24 N2; BGE 132 IV 89, 94, E.2.

²⁴ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 23 N3.

²⁵ Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. j StPO: strafbare Handlungen gegen Amts- und Berufspflichten sowie Bestechung. Zu prüfen ist dabei immer das Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) für eine Verfolgungsermächtigung.

²⁶ Zum Beamtenbegriff: BGE 135 IV 198, 200, E.3.1; BGE 6B_421/2008, E.3.3.1.

²⁷ Gemäss entsprechenden Staatsverträgen sowie Völkergewohnheitsrecht (SR 0.191.01 und SR 0.191.01).

²⁸ Der zweite Titel des StGB umfasst Vermögensdelikte nach Art. 137 ff. StGB. Der elfte Titel des StGB umfasst Urkundendelikte nach Art. 251 ff. StGB. Nach SCHMID, Art. 24, N6 ist hier namentlich die Wirtschaftskriminalität relevant.

²⁹ Nach Bundesstrafgerichtlicher Rechtsprechung (TPF 2005, 142) wird sogar falscher Alarm eines Sprengstoffanschlags der Bundeskompetenz unterworfen.

³⁰ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 23 N7.

³¹ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 23 N9.

Zeichen oder Urkunden des Bundes³². Offensichtlich zur Bundeskompetenz (lit. g) gehören Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft, wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wofür die Bundesanwaltschaft sogar ein eigenes Kompetenzzentrum geschaffen hat.³³ Weiter (lit. h) sind Bundesgewaltsdelikte, wie etwa Delikte gegen die äussere oder innere Sicherheit, der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt. Gemäss Art. 302 StGB werden Verbrechen und Vergehen gemäss dem sechzehnten Titel des StGB nur auf Ermächtigung des Bundesrates auf Strafantrag einer fremden Regierung oder Organisation verfolgt.³⁴ Schlussendlich (lit. k und lit. l) werden Übertretungen im Rahmen des Militärs sowie politische Verbrechen und Vergehen der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt.

Weitere Delikte werden durch Spezialgesetze der Bundesgerichtsbarkeit i.w.S. zugewiesen gemäss Art. 23 Abs. 2 StPO,³⁵ wie zum Beispiel Delikte des Verwaltungsstrafrechts nach Art. 35 Abs. 2 StBOG sowie Überweisungsbestimmungen, wie etwa Art. 17 Abs. 2 Parlamentsgesetz (ParlG)³⁶ für beschuldigte Ratsmitglieder.³⁷ Zu beachten ist hierbei immer auch die Zuständigkeit des Bundesgerichtes im Allgemeinen.³⁸

Ferner werden Straftaten des organisierten Verbrechens³⁹ und der Geldwäscherei⁴⁰ mit interkantonalem oder internationalem Bezug zwingend der Bundeskompetenz zugewiesen, sofern sie vorwiegend im Ausland oder in mehreren Kantonen verübt wurden, gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie Abs. 2 lit. a StPO.⁴¹ Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass bereits ein entsprechendes Verfahren eröffnet wurde, sondern der konkrete Tatverdacht einer solchen Straftat genügt.⁴² Im Besonderen unterstehen Straftaten nach Art. 24 Abs. 1 StPO zwingend der Bundesgerichtsbarkeit.⁴³ Diese umfasst nach Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO

³² Urkunden des Bundes meint hier gemäss BGE 96 IV 155, 162 f., E.I.1.: Schriftstücke, die von einer Behörde oder Beamten des Bundes in Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gewerblicher Verrichtung ausgestellt wurden.

³³ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 23 N10.

³⁴ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 23 N12.

³⁵ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 22 N9.

³⁶ SR 171.10.

³⁷ SCHMID N., Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013 (zitiert: SCHMID), Art. 24 N 3.

³⁸ SCHMID, Art. 23, N3.

³⁹ Zum Begriff der Verbrechensorganisation, siehe BGE 133 IV 235, 239, E.4.2.

⁴⁰ Nach Bundesstrafrechtlicher Rechtsprechung (TPF 2007, 165) genügt die Vortat der Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB nicht für Bundesgerichtsbarkeit.

⁴¹ SCHMID, Art. 24 N6; Das Bundesstrafgericht in Kürze, <<http://www.bstger.ch/de/il-tribunale/index.html>> (zuletzt besucht am 26.05.2016).

⁴² StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N4; BGE 132 IV 93.

⁴³ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N3; BGE 132 IV 89, 94, E.2; BGE 133 IV 235, 241, E.4.4 f.

bestimmte Straftaten, die zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind.⁴⁴ Wesentlich bedeutet dabei die Art und Relevanz der im Ausland begangenen Straftaten im Vergleich zu den in der Schweiz begangenen.⁴⁵ Dabei ist vor allem die Effizienz der Strafverfolgung massgeblich.⁴⁶ Sofern die in Art. 24 Abs. 1 bestimmten Straftaten in mehreren Kantonen begangen worden sind ohne einen eindeutigen Schwerpunkt in einem Kanton zu haben, unterstehen die Straftaten der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b StPO. Dabei wird i.S.v. Art. 38 Abs. 1 StPO vom *forum praeventionis* nach Art. 31 Abs. 2 StPO abgewichen.⁴⁷ Zur Bestimmung des *eindeutigen Schwerpunktes* in einem Kanton wird ausgegangen, „wenn etwa die Hälfte bis zwei Drittel der in Frage stehenden Delikte in einem Kanton begangen wurden“⁴⁸. Zu beachten sind ebenso andere Faktoren, wie die Schwere der Straftaten, die Anzahl involvierte Kantone etc.⁴⁹

Die Bundesgerichtsbarkeit bei Verbrechen des zweiten und elften Titels des StGB nach Art. 24 Abs. 2 StPO kann von der Bundesanwaltschaft subsidiär eröffnet werden.⁵⁰

III. Konkurrenz der Bundes- mit der kantonalen Gerichtsbarkeit

Sofern eine Straftat sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonaler Gerichtsbarkeit unterliegt, kann nach Art. 26 Abs. 2 StPO die Bundesstaatsanwaltschaft entscheiden, ob sie die Verfahren vereinen und die Bundes- oder die kantonale Gerichtsbarkeit anordnen will. Für die Zuständigkeit von ersten Ermittlungen sieht Art. 27 Abs. 1 StPO vor, dass aus Gründen von zeitlicher Dringlichkeit die kantonalen Behörden subsidiär tätig werden können. Im Fall von Konkurrenz und Anständen zwischen kantonalen und Bundesstrafverfolgungsbehörden sind die Bestimmungen zum Gerichtsstand nach Art. 39-42 StPO zu beachten.⁵¹ Erst wenn eine Verständigung zwischen den Strafverfolgungsbehörden i.S.v. Art. 39 Abs. StPO scheitert, besteht ein Zuständigkeitskonflikt.⁵² Sofern ein solcher Konflikt entsteht, wird dieser durch die Bundesanwaltschaft unverzüglich dem Bundesstrafgericht unterbreitet gemäss Art. 40 Abs. 2 StPO.⁵³ Das Bundesstrafgericht entscheidet Kompetenzkonflikte

⁴⁴ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N5; BGE 125 IV 165, 172, E.6.a; BGE 122 IV 91, 93, E.3.

⁴⁵ SCHMID, Art. 24, N3.

⁴⁶ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N1; BGE 130 IV 68, 70 f., E.2.2; BGE 125 IV 165, 172 f., E.6.c.

⁴⁷ SCHMID, Art. 38 N2.

⁴⁸ SCHMID, Art. 24 N5.

⁴⁹ SCHMID, Art. 24 N5; BGE 117 IV 87, 89, E.2.

⁵⁰ StPO Komm., FINGERHUTH/LIEBER, Art. 24 N8.

⁵¹ BGE 133 IV 235, 243 f., E.5.3.; BGE 132 IV 89, 93 f., E.2; BGE 128 IV 225, 228 f., E.2.1 f.

⁵² RIKLIN, Art. 28, N3.

⁵³ RIKLIN, Art. 28, N3.

endgültig gemäss Art. 28 StPO i.V.m. Art. 79 BGG.⁵⁴ Dabei ist zu beachten, dass neben den Behörden auch die beschuldigte Person legitimiert ist, das Bundesstrafgericht zur Klärung der Zuständigkeit anzurufen.⁵⁵

Zur Vereinigung der Verfahren ist der Grundsatz nach Art. 29 Abs. 1 StPO zu beachten wonach Straftaten gemeinsam zu verfolgen und beurteilen sind, wenn (lit. a) einem Beschuldigten mehrere Straftaten vorgeworfen werden oder (lit. b) Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt.

B. Das Bundesstrafverfahren

I. Bundesstrafbehörden

Die Strafbehörden, sprich die Bundes- und kantonalen Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte, werden in Art. 12-21 StPO geregelt.⁵⁶ Gemäss Art. 123 BV ist die Gesetzgebung im strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Bereich Sache des Bundes.⁵⁷ Die Strafverfolgungsbehörden nach Art. 12 StPO, d.h. die Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie die Übertretungsbehörden, unterliegen aber grundsätzlich der kantonalen Kompetenz.⁵⁸ Die Organisation sowie Bezeichnung der Strafbehörden ist ebenfalls Sache der Kantone, jedoch unter Vorbehalt von abweichenden Bestimmungen.⁵⁹ Strafverfolgungsbehörden des Bundes sind gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 4ff. StBOG die Polizei und die Bundesanwaltschaft.⁶⁰ Die Aufgaben der Polizei werden nach Art. 4 StBOG durch (lit. a) der Bundeskriminalpolizei sowie durch (lit. b und c) andere Einheiten des Bundesamtes für Polizei und anderen Bundesbehörden wahrgenommen, soweit das Bundesrecht diese Aufgaben vorsieht. Zudem können kantonalen Polizeikräften im Zusammenwirken mit den Strafbehörden unter der Aufsicht und Weisungen der Bundesanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung Aufgaben wahrnehmen nach Art. 4 lit. d i.V.m. Art. 5 Abs. 1 StBOG. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen kann gemäss Art. 5 Abs. 2 StBOG Beschwerde beim Bundesstrafgericht geführt werden.

⁵⁴ RIKLIN, Art. 28, N1.

⁵⁵ JOSITSCH D., Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich 2013 (zitiert: JOSITSCH), N143.

⁵⁶ SCHMID, Art. 12-21, N2.

⁵⁷ SCHMID, Art. 12-21, N1.

⁵⁸ JOSITSCH, N104; SCHMID, Art. 12, N1.

⁵⁹ SCHMID, Art. 14, N1.

⁶⁰ HOFER, N8.

Bei Beweiserhebungen haben die betroffenen Parteien nach Art. 147 Abs. 1 StPO weitergehende Mitwirkungsrechte und haben Anspruch auf mindestens eine Konfrontation mit Zeugen nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK.⁶¹

1. Bundesanwaltschaft

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte im Jahr 2012 i.S.v. Art. 20 Abs. 1 StBOG MICHAEL LAUBER als Bundesanwalt. Nach Art. 9 StBOG leitet dieser mit zwei Stellvertretern gemäss Art. 10 StBOG die Bundesanwaltschaft und regelt deren Organisation und Verwaltung.⁶² Die Zentrale der Bundesanwaltschaft ist in Bern gelegen, wobei Zweigstellen in Zürich, Bern und Lugano vorhanden sind,⁶³ i.S.v. Art. 8 StBOG. Die Vereinigte Bundesversammlung wählt weiter die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 23 Abs. 1 StBOG.⁶⁴ Die Aufsichtsbehörde besteht aus sieben Mitgliedern und umfasst nach Art. 23 Abs. 2 StBOG je ein Richter des Bundesgerichts sowie des Bundesstrafgerichts, zwei kantonal eingetragene Anwälte und drei Fachpersonen. Nach Art. 29 Abs. 2 StBOG kann die Aufsichtsbehörde zwar generelle Weisungen gegenüber der Bundesanwaltschaft erlassen, wobei aber Weisungen über die Leitung des Einzelfalls ausgeschlossen sind.⁶⁵

Die Bundesanwaltschaft sind für alle Aufgaben der Staatsanwaltschaft i.S.v. Art. 16 StPO zuständig, wobei diese auf die Strafverfolgung von Straftaten des Bundesstrafrechts begrenzt sind.⁶⁶ Nach Art. 16 Abs. 2 StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren. Die Staatsanwaltschaft erhebt nach abgeschlossener polizeilicher Ermittlungen (Art. 15 Abs. 2 StPO) gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor Gericht. Zusätzlich wird sie bei „alternativen Prozesserledigungen“⁶⁷, wie die Durchführung des abgekürzten Verfahrens nach Art. 359 Abs. 1 StPO tätig. Zudem ist die Bundesstaatsanwaltschaft für bestimmte Vollzugsaufgaben, wie etwa bei der sichernden Massnahme gemäss Art. 66 StBOG bei politischen Straftaten oder bei Entscheiden der Bundesstrafbehörden gemäss Art. 75 StBOG zuständig.⁶⁸ Zusammenfassend wird die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit auf Bundesebene also von der Bundesanwaltschaft ausgeübt gemäss Art. 24 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 7 StBOG.

⁶¹ PIETH, 65.

⁶² HOFER, N12 f.

⁶³ HOFER, N10.

⁶⁴ HOFER, N3; vgl. die Verordnung der Bundesversammlung vom 1.10.2010 (SR 173.712.24).

⁶⁵ PIETH, 66.

⁶⁶ SCHMID, Art. 16, N1; HOFER, N15.

⁶⁷ PIETH, 64.

⁶⁸ HOFER, N15.

2. *Zwangsmassnahmengericht*

Nach Art. 13 lit. a StPO haben Bund und Kantone ein Zwangsmassnahmengericht einzurichten. Das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 18 Abs. 1 StPO ist zuständig für die Anordnung und Genehmigung der Untersuchungs-, der Sicherheitshaft sowie weitere einschneidende Zwangsmassnahmen.⁶⁹ Nach Art. 14 Abs. 2 StPO regeln Kantone die Organisation der Zwangsmassnahmengerichte. Auch Aufgaben, die grundsätzlich in die Bundesstrafverfolgungskompetenz fallen, werden an die Kantone delegiert.⁷⁰ Gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO sind kantonale Zwangsmassnahmengerichte so für alle Zwangsmassnahmen zuständig.⁷¹ Da die kantonalen Zwangsmassnahmen in diesen Fällen als Bundesstrafbehörden agieren, kann ein entsprechender Entscheid mit Beschwerde nach Art. 65 Abs. 3 StBOG an das Bundesstrafgericht hängig gemacht werden.⁷²

In der Praxis bedeutet dies, dass die Bundesstaatsanwaltschaft allenfalls Zwangsmassnahmen oder eine Sicherheitshaft beantragt, welche beurteilt werden vom kantonalen Zwangsmassnahmengericht am Standort der beantragenden Staatsanwaltschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 StBOG bzw. am Ort, des Verfahrens geführt wird gemäss Art. 65 Abs. 2 StBOG.⁷³ Diese Delegation wird unter anderem dadurch begründet, dass Zwangsmassnahmengerichte nach Art. 226 Abs. 1 StPO innert 48 Stunden zu entscheiden haben und eine dezentrale Institution effizienter und rascher entscheiden kann.⁷⁴

3. *Erstinstanzliches Gericht*

Bund und Kantone haben zwingend ein erstinstanzliches Gericht in Strafsachen vorzusehen, gemäss Art. 13 lit. b und Art. 19 StPO.

Für bundesrechtliche⁷⁵ sowie verwaltungsstrafrechtliche⁷⁶ Strafsachen ist die Strafkammer, das Strafgericht des Bundes, als erste Instanz zuständig gemäss Art. 35 StBOG i.V.m. Art. 13 lit. b StPO.⁷⁷ Das Bundesstrafgericht ist grundsätzlich frei mehrere Strafkammern zu unterhalten gemäss Art. 33 StBOG, wobei nur eine Strafkammer besteht. Die Strafkammer entscheidet gemäss Art. 36 Abs. 1 StBOG grundsätzlich als Kollegialgericht mit einer

⁶⁹ SCHMID, Art. 18, N1; PIETH, 60.

⁷⁰ JOSITSCH, N120; HOFER, N25.

⁷¹ HOFER, N27.

⁷² HOFER, N29.

⁷³ JOSITSCH, N120; SCHMID, Art. 18, N4; HOFER, N28.

⁷⁴ HOFER, N26.

⁷⁵ Art. 23 und Art. 24 StPO.

⁷⁶ Nach Art. 35 Abs. 2 StBOG: Strafsachen, die der Bundesrat nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) dem Bundesstrafgericht überwiesen hat.

⁷⁷ JOSITSCH, N125.

Besetzung von drei Richtern.⁷⁸ Nach Art. 19 Abs. 2 StPO entscheidet der Kammerpräsident jedoch als Einzelgericht bei (lit. a) Übertretungen; (lit. b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren als Strafe, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB oder eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB beantragte.

Die Bundeszuständigkeit wird gemäss Art. 23 ff. StPO von der kantonalen Kompetenz abgegrenzt.⁷⁹ Neben den in Art. 23 und Art. 24 StPO bestimmten Bundesstrafsachen beurteilt die Strafkammer als erste Instanz von bundesstrafrechtlichen Handlungen zusätzlich Straftaten gemäss diversen weiteren Bundesgesetzen, „wie beispielsweise dem Luftfahrtgesetz, dem Kernenergiegesetz, den Finanzmarktgesetzen oder dem Kriegsmaterialgesetz. Beispielhaft kann etwa die Übertragung von Immaterialgütern oder Know-how zur Herstellung von Kriegsmaterial an Personen im Ausland genannt werden.“⁸⁰

Das Bundesstrafgericht kann Tatsachen überprüfen, d.h. es hat gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO eine umfassende Kognition.

4. Beschwerdeinstanz

Nach Art. 13 lit. c und Art. 14 Abs. 4 StPO ist die Errichtung einer Beschwerdeinstanz für die gesamte Bundes- und Kantonskompetenz in Strafsachen zwingend vorzusehen.⁸¹ Somit wird die zweistufige Gerichtsbarkeit in Strafsachen gewährleistet.⁸²

Gemäss Art. 20 Abs. 1 und Art. 394 lit. a StPO gilt die Beschwerde als Rechtsmittel subsidiär gegenüber der Berufung gemäss Art. 398 ff. StPO.⁸³ Auf Bundesebene entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 Abs. 1 StBOG über Beschwerden nach Art. 393 ff. StPO. Somit können i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. a bis lit. c StPO Verfahrenshandlungen der Polizei und der Bundesanwaltschaft sowie Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte und der erstinstanzlichen Gerichte mit Beschwerde in Bundesstrafsachen an die Beschwerdekammer hängig gemacht werden.⁸⁴ Es kann jedoch nur Beschwerde gegen Entscheide erhoben werden,

⁷⁸ HOFER, N31.

⁷⁹ Siehe hierzu Kapitel A.II.2.

⁸⁰ Das Bundesstrafgericht in Kürze, <<http://www.bstger.ch/de/il-tribunale/index.html>> (zuletzt besucht am 26.05.2016).

⁸¹ JOSITSCH, N128.

⁸² JOSITSCH, N129; SCHMID, Art. 21, N1.

⁸³ SCHMID, Art. 20 N4.

⁸⁴ SCHMID, Art. 20 N3.

„wenn es sich nicht um verfahrensleitende Entscheide handelt“⁸⁵ gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO, wie zum Beispiel ein Einstellungsurteil nach Art. 329 Abs. 4 StPO.⁸⁶ Somit entscheidet die Beschwerdekammer über Beschwerden gegen Entscheide der Strafkammer, welche nicht Urteilscharakter haben.

Die Beschwerdekammer entscheidet nach Art. 37 Abs. 2 StBOG zudem über (lit. a) Beschwerden in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten; (lit. b) Beschwerden gemäss Verwaltungsstrafrecht⁸⁷; (lit. c) Beschwerden gegen Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts über das Arbeitsverhältnis seiner Richter und seines Personals; (lit. d) Konflikte über die Zuständigkeitsabgrenzung von militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit; (lit. e) durch das Massnahmengesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit⁸⁸ zugewiesene Anstände; (lit. f) durch das Kriminalpolizeigesetz⁸⁹ zugewiesene Anstände; (lit. g) Konflikte über die Zuständigkeit nach dem Lotteriegesetz⁹⁰. Im Wesentlichen betreffen die Beschwerden an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgericht „die Auslieferung von strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Personen sowie den Vollzug ausländischer Strafurteile; dies in Anwendung der einschlägigen internationalen und nationalen Rechtsnormen“⁹¹. Zudem kann die StPO das Bundesstrafgericht ausdrücklich als Beschwerdeinstanz vorsehen, wie zum Beispiel für Konflikte nach Art. 28 StPO.⁹²

Es ist dem Bundesstrafgericht gemäss Art. 33 StBOG grundsätzlich überlassen mehrere Beschwerdekammern zu unterhalten. Seit dem 1. Januar 2012 wurden die I. und die II. Beschwerdekammer zu einer Beschwerdekammer vereinigt. Die Beschwerdekammer urteilt gemäss Art. 38 StBOG in der Besetzung mit drei Richtern. Eine Ausnahme hiervon besteht nach Art. 395 StPO: wenn die Beschwerde (lit. a) ausschliesslich Übertretungen oder (lit. b) wirtschaftliche Nebenfolgen von nicht mehr als CHF 5000.- zum Gegenstand hat, entscheidet der Kammerpräsident allein.⁹³

⁸⁵ RIKLIN, Art. 20 N 1.

⁸⁶ RIKLIN, Art. 20, N 1.

⁸⁷ SR 313.0.

⁸⁸ SR 120.

⁸⁹ SR 360.

⁹⁰ SR 935.51.

⁹¹ Das Bundesstrafgericht in Kürze, <<http://www.bstger.ch/de/il-tribunale/index.html>> (zuletzt besucht am 26.05.2016).

⁹² HOFER, N35.

⁹³ HOFER, N31.

5. Berufungsgericht

Nach Art. 13 lit. d und Art. 14 Abs. 4 StPO ist die Errichtung eines Berufungsgericht für die gesamte Bundes und Kantonskompetenz in Strafsachen zwingend vorzusehen.⁹⁴ Das Berufungsgericht entscheidet nach Art. 21 Abs. 1 StPO als Strafbehörde des Bundes über (lit. a) Berufungen gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte; und (lit. b) über Revisionsgesuche nach Art. 119a Abs. 1 BGG.

Auf Bundesebene verzichtete das Parlament „im Rahmen der Ausgestaltung des StBOG“⁹⁵ auf die Berufungsmöglichkeit gegen Urteile der Strafkammer.⁹⁶ Das Bundesgericht, bzw. die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts,⁹⁷ ist grundsätzlich die Rechtsmittelinstanz für Bundesstrafsachen gemäss Art. 119a Abs. 1 BGG. Bei Berufungen gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts begründet durch Verletzungen von Verfahrensvorschriften oder von Grundrechten gemäss EMRK ist nach Art. 121-129 BGG ebenfalls das Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz zuständig.⁹⁸ Somit kann gegen Urteile des erstinstanzlichen Bundesstrafgerichts lediglich die Strafrechtsbeschwerde nach Art. 78 ff. BGG an das Bundesgericht weitergezogen werden.⁹⁹ Das Bundesgericht stellt somit i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b auch eine Strafbehörde des Bundes dar.¹⁰⁰

Zu beachten sind immer auch die Ausstandsgründe. So können nach Art. 21 Abs. 3 StBOG Mitglieder des Berufungsgerichts nicht auch als Revisionsrichter im gleichen Fall agieren. Dies ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona sowie der Zusammensetzung des Bundesgerichts jedoch höchst unwahrscheinlich.

II. Verfahren

Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht richtet sich nach der StPO sowie dem StBOG, gemäss Art. 39 Abs. 1 StBOG. Nach Art. 39 Abs. 2 StBOG werden folgende Fälle davon ausgenommen, welche gemäss anderen Bundesgesetzen der Bundeszuständigkeit zugewiesen wurden: Fälle und Beschwerden welche der Bundesrat gemäss dem Verwaltungsstrafrecht an das Bundesstrafgericht überwiesen hat, Beschwerden in internationalen

⁹⁴ JOSITSCH, N128.

⁹⁵ JOSITSCH, N130.

⁹⁶ SCHMID, Art. 21, N2

⁹⁷ JOSITSCH, N133.

⁹⁸ SCHMID, Art. 21, N5.

⁹⁹ HOFER, N40.

¹⁰⁰ HOFER, N6.

Rechtshilfeangelegenheiten, Beschwerden hinsichtlich des Arbeitsverhältnis mit Bundespersonal sowie Anstände und Konflikte gemäss Spezialgesetzen.

1. Grundsätze des Strafverfahrens

Durch die „general- und spezialpräventive Funktion“¹⁰¹ des Strafrechts, werden besonders empfindliche Interessen des Beschuldigten sowie des Geschädigten geschützt. Gemäss internationalen¹⁰² und eidgenössischen¹⁰³ Verfahrensgrundsätzen und Verfahrensmaximen steht den Parteien ein Anspruch auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit zu. Ein faires Strafverfahren muss dabei insbesondere grundrechtliche Verfahrensmaxime beachten,¹⁰⁴ wie zum Beispiel das Recht auf Gehör,¹⁰⁵ das Verbot auf Rechtsmissbrauch,¹⁰⁶ das Prinzip des gesetzlichen, unabhängigen und unparteiischen Richters,¹⁰⁷ das Beschleunigungsgebot,¹⁰⁸ die Unschuldsvermutung,¹⁰⁹ die freie Beweiswürdigung¹¹⁰ sowie die Officialmaxime und das Legalitätsprinzip,¹¹¹ etc.

Die Informationspflicht der Strafbehörden sowie die Teilnahmerechte der beschuldigten Person sind bei allen Strafverfahren von erheblicher grundrechtlicher Bedeutung.¹¹² Die beschuldigte Person muss dabei bereits zu Beginn der ersten Einvernahme erfolgen nach Art. 143 Abs. 1 StPO.

2. Verfahrenssprache

Da die Bundesgerichtsbarkeit die kantonalen Unterschiede der Schweiz zu berücksichtigen hat, ist Verfahrenssprache nach Art. 3 Abs. 1 StBOG Deutsch, Französisch oder Italienisch. Gemäss HOFER bestimmt die Bundesanwaltschaft gemäss den sprachlichen Voraussetzungen der Parteien die Verfahrenssprache bereits „bei der Eröffnung der Untersuchung“¹¹³. Nach Art. 3 Abs. 6 StBOG wird die Verfahrenssprache vor den Zwangsmassnahmengerichten durch das zuständige kantonale Recht bestimmt.

¹⁰¹ JOSITSCH, N28.

¹⁰² Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

¹⁰³ Art. 29 ff. BV; Art. 3-11 StPO.

¹⁰⁴ SCHMID, Art. 3, N1.

¹⁰⁵ Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 StPO.

¹⁰⁶ Art. 3 Abs. 2 lit. b StPO.

¹⁰⁷ Art. 29a und Art. 30 Abs. 1 und Art. 191c BV; Art. 4 Abs. 1 StPO; Art. 2 BGG; Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

¹⁰⁸ Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 5 StPO; Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

¹⁰⁹ Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 10 Abs. 1 StPO; Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

¹¹⁰ Art. 10 Abs. 2 StPO.

¹¹¹ Art. 7 und Art. 16 Abs. 1 StPO.

¹¹² ERNI L., Prozessieren vor Bundesstrafgericht aus Sicht der Advokatur, forumpoenale 5/2008, (zitiert: ERNI), 295.

¹¹³ HOFER, N42.

3. Vollstreckung von Urteilen

Nach Art. 74 STBOG i.V.m. Art. 31 ff. StPO vollzieht der örtlich zuständige Kanton, die von den Bundesstrafbehörden angeordnete Strafen und Massnahmen. Subsidiär kann die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 75 eine unabhängige Stelle betrauen, um den Entscheid zu vollziehen. Dabei erlässt die zuständige Behörde einen Vollzugsverfügung i.S.v. Art. 439 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 74 Abs. 3 StBOG.

C. Fazit

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona wurde durch Revision der Bundesrechtspflege im Jahr 2004 errichtet. Das Bundesstrafgericht ist ausschliesslich für sog. Bundesstrafsachen zuständig. Die Bundesgerichtsbarkeit in Strafsachen i.e.S. wird in Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 StPO sowie die Bundesgerichtsbarkeit in Strafsachen i.w.S. in Art. 23 Abs. 2 StPO klar definiert. Namentlich handelt es sich um Straftaten gegen Interessen des Bundes von oder gegen Bundespersonal, gegen völkerrechtlich geschützte Personen oder Institutionen sowie um Fälle von Korruption, Wirtschaftskriminalität, Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit, etc. Nach Art. 32 ff. StBOG setzt sich das Bundesstrafgericht aus einer Straf- und einer Beschwerdekammer zusammen. Somit waltet das Bundesstrafgericht als erste als auch als zweite Gerichtsinstanz. Als Berufungsgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer ist nach Art. 121 bis 129 BGG das Bundesgericht zuständig.

Aufgrund des relativ kleinen Personalbestands des Bundesstrafgerichts könnte die Arbeitslast hinsichtlich der drei Amtssprachen allenfalls unverhältnismässig sein, aber auf jeden Fall eine Herausforderung darstellen.¹¹⁴

¹¹⁴ Geschäftsbericht des Bundesstrafgerichts, 2015, 41.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

27. Mai 2016

Tanya Schuhmacher